



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.X. Protocollum der Sechsten Session, die von den Frantzosen vor Portugall verlangte Paß-Briefe etc. betreffend:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. de thun lassen. Was die Hanse-Städte anlangt, halte er darfür, es werde sich solches bey dem Puncto Commerciorum besser schicken: werde gleichwol keine Difficultät geben. Was aber Magdeburg von andern Puncten erinnert, wären alles Sachen, die Ihre Majestät den Ständen ohne das geständig wären, als das Jus Pacis & Belli, darvon auch dasjenige, was von Bestungen geredet, dependire; und dergleichen Bestungs-Bau eine Feindseligkeit anzeigen würde u. daß es also keiner Specification bedürffe. Was sonst von ein- und andern, wegen seines Particular-Anliegens, gedacht worden: sey noch zu frühe u. wann erstlich diese Haupt-Puncten richtig seyen; so würde man sich nachmahls beyderseits auch circa specialia heraus lassen und vergleichen.

1646.
Januar.

Nunmehr folgte zwar der Passus Gravaminum, davon man aber noch zur Zeit nicht reden könnte. So stehe auch der Punctus Commerciorum auf der Städte an die Handgebung bevor, da sich dann auch der Punct wegen des Hanse-Bundes am besten hin schicken würde. Stünde also zur Beliebung, ob man unterdessen die Französische Proposition examiniren wollte, so könnte man darinnen so lang fortfahren, bis man zur Abhandlung der Gravamina schreite, ob man so fort dann die Gravamina, Satisfaktion und alles miteinander erheben und bald Frieden haben könnte: das Gott gebe! Bald anfangs finde sich eine Differenz wegen der Salvorum Conductuum für Portugall, darvon folgendes Tages zu deliberiren stünde.

Diese fünfte Session samt dem Magdeburgischen Voto sub N. 5. ist gleich den vorigen fleißig collationiret, auch gleiches Inhalts, und vollständig befunden worden, welches wir hiermit eigenhändig subscribiren und bezeugen. Signatum Osnabrück den 31. Januar. Anno 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. X.

Sechste Sess.
on über die,
vor die Portu-
giesen ver-
langten Paß-
Briefe.

Die Sechste Fürsten-Raths-Session zu Osnabrück, welche den 3ten Januar. gehalten wurde, gieng auf den Punct:

Ob nach der Franzosen Verlangten, vor die Portugiesischen Legaten Salvi - Conductus zu erteilen wären?

Pro affirmativa, zogen die Franzosen an, daß die Ertheilung solcher Paß-Porten, (*) schon in den Preliminar-Friedens-Tractaten ausgemacht sey: Pro negativa hingegen wurde angeführet, es habe der Lusitanische Krieg, erst Anno 1640. sich angehoben; gehöre an ihm

Nota.

(*) Damit man um so deutlicher die Ursachen erkennen möge, weswegen sich die Franzosen, die Auswirkung eines Passeports vor die Portugiesischen Gesandten, so eifertig haben angelegen seyn lassen; wird nicht unbedienlich seyn, den *Confederations-Tractat* zwischen LUDOVICO XIII. König in Frankreich, und JOHANNE IV. König in Portugall, d. d. Paris den 1ten Jun. 1641. hier anzuführen, wie solcher in einem, aus einem Französischen Archiv, überkommenen geschriebenen Original-Copial-Buch, so den Titel führet: *Traitez de Confederation & Alliance, de Paix, et de Protection de LOUIS XIII. Roy de France, avec les Electeurs de TREVES & de BAVIERE, le Landgrave de HESSEN, & autres Princes & Etats D' ALLEMAGE, avec GUSTAVE II. Roy de Suede & Sa Fille, La Reine CHRISTINE; avec les ETATS GENERAUX des Provinces Unies des Pays-Bas, avec CHARLES III. Duc de LORRAINE avec VICTOR AMEDEE Duc de Savoye, sa Veufve CHRISTINE Regente des Etats de Savoye durant la Minorité de ses fils, & MAURICE Cardinal de Savoye, & le Prince THOMAS Feres au dict Duc de Savoye, avec le Prince de MONACO, avec la Principauté de CATALOGNE, & avec JEAN IV. Roy de PORTUGAL*, enthalten ist; wie wohl auch dieser Tractat, in des Mr. DU MONT *Corps Universel Diplomatique*, Tom. VI. Part. 1. p. 214. aus FREDER. LEONARD Tom. IV. *Recueil des Traitez de Confederation & d' Alliance entre la Couronne de France & les Princes & Etats étrangers*, p. 216. mit eingebrucket worden ist.

1646. ihm selbst, nicht zum Französſchen Wesen
 Januar. noch zu dem gegenwärtigen Krieg; wür-
 de zur üblen Consequenz gereichen, wann
 man auf dem jetzigen Congress, von allen
 seithero entstandenen und geführten Krie-
 gen, handeln wolle; solchergestalt würde
 des tractirens kein Ende seyn; und man
 könnte auf diese Weise auch den Venetia-
 nischen Krieg mit den Türcken, item
 den Englischen Krieg, ꝛ. hieher ziehen ꝛ.
 Doch wurde endlich geschlossen, daß, wofers-
 ne die Ertheilung derer verlangten Paß-
 Porten vor die Portugiesen, dem jetzigen
 Friedens-Werck mit Frankreich beförder-
 lich seyn sollte, Ihre Kayserliche Majestät
 auf ein expedienz gedencen möchten,
 wie solche Pässe, doch ohne Behinderung
 der jetzigen Friedens-Handlung, auch ohne
 Einnischung in das Deutsche Wesen, zu
 ertheilen wären, bezug folgenden Proto-
 colli N. I. Der angezogene Tractat aber
 zwischen Frankreich und Portugall, ist sub
 N. II. beygeleget.

1646
Januar

N. I.

SESSIO PUBLICA VI.

Sonnabends den 31. Januar. hora 8. matutina. 1646.

N. I.
Protocollum
Sessiois VI.

Directorium: P. p. Adne zu communiciren nicht unterlassen, daß die Gra-
 vamina Catholicorum den Herren Evangelischen zu Münster ausgehändiget wor-
 den, wie er dann hoffe, es würden dieselben vielleicht mit dieser Post, oder sonst in an-
 dere Wege, herüber kommen.

2) Wüsten sie sich zu erinnern, was unlängst im Fürsten-Rath circa Ordinem
 tractandi geschlossen, und dem Chur-Maynsischen Directorio allhier insinuiert wor-
 den: welchen Schluß die zu Münster anwesende und also nunmehr der ganze Für-
 sten-Rath approbiret, und so wohl den Ordinem bey 1) Membro beliebt, als
 auch bey 2) und 3) Membro ihnen gefallen lassen, daß die Deputationes so
 wohl an die Herren Kayserlichen als an die Französſichen, bis zu seiner Zeit verschob-
 ben bleiben sollten ꝛ. Allein hätten sie bey dem Modo Tractandi für gut angesehen,
 daß bey Absolvirung einer jeden Classe, Re- und Correlationes angestellt werden möch-
 ten ꝛ. welches zwar an ihm selbst nicht undienlich, doch möchte hergegen mit so vielen
 Re- & Correlationibus viel Zeit hingehen, so vielleicht in einem geschehen könnte,
 daß es so viel re- und correferirens nicht bedürffte. Doch werde es die Maeria
 an die Hand geben, daß man sich miteinander zusammen thun, und eines gewissen
 Concepts hierüber vergleiche.

Sonst würde man sich erinnern, was etwan gestern vermeldet worden, daß man
 heutiges Tages in der Französſichen *Proposition* fortfahren, und dieselbe exami-
 niren wolle: da dann zu befinden, daß sie stracks in Procemio Salvos Conductus
 pro Lusitanicis Legatis &c. begehren ꝛ. Daraus diese Frage entspringe, was
 Ihre Kayserlichen Majestät wegen der Geleits-Briefe für Portugall einzurathen?
 Nun sey ihme zwar bewußt, wie beyde Cronen sich darbey erkläret, und versprochen,
 daß deswegen die Tractaten selbst nicht aufgehalten werden sollten, so hätten auch
 die Herren Kayserlichen ihre Resolution über diesen Punct allberit categorice an-
 gedeutet.

Oesterreich: Ratione Oesterreich aber hielte man darfür, weil der Lusitani-
 sche Krieg erst Anno 1640. seinen Anfang genommen, auch an ihm selbst zum Deut-
 schen Wesen und diesem Kriege nicht gehdre, und daher sich nur zu großer Confe-
 quenz erstrecken möchte (dann wann dieses sollte eine freye Regul seyn, daß man
 alle Krieg, so etwan seithero entstehen können, und nicht occasione des Deutschen ih-
 ren Ursprung genommen, hierher ziehen wollte, so würde des tractirens nimmer-
 mehr kein Ende seyn, und müste man solchergestalt auch zum Exempel den jetzigen
 neuen Krieg zwischen den Venetianern und dem Türcken, item den Englischen Krieg
 auch hierin bringen) so halte er solche Salvos Conductus zu ertheilen unnöthig,
 sondern

1646. sonder man lasse es darbey bewenden, was schon zwischen Ihro Kayserlichen Maje- 1646.
 stät und den Franzosen diffalls vorgangen, und weil es meistens Spanien Januar.
 antreffe, würde es daselbst zu resolviren seyn.

Bayern: Wie wohl man a parte Bayern indifferent seyn könnte, um so viel mehr, weil, wie das hochlöbliche Directorium referiret, die Herren Kayserlichen schon ihre Resolution zu ertheilen begriffen wären, wann man aber je seine Gedanken eröffnen sollte, conformire man sich mit Oesterreich, daß es unnöthig ic. Die Portugiesische Gesandten befinden sich schon unter Französischer Protection in loco, daß sie also keiner Vergeitung bedürfften. So scheine auch aus der Schwedischen Replic so viel, daß sie es nicht so gar hoch urgiren werden.

Würzburg: A parte Würzburg sey man darauf in specie nicht instruiret, dann man nicht vermutet, daß dergleichen vorkommen würde, so habe man auch mit den Reichs-Sachen so viel zu thun gehabt, daß man andere dergleichen Dinge wohl vergessen. Wann aber künftig dergleichen Handel mehr vorlieffen, die er kraft seiner General-Instruktion approbiren könne, wolle er seine Gedanken zu eröffnen nicht unterlassen, und conformire sich unter dessen mit Oesterreich.

Magdeburg: A parte Magdeburg habe er anfangs angehdret, welchergestalt das hochlöbliche Directorium berichtet, daß nunmehr die Antwort und Gegen-Gravamina der Herren Catholischen zu Münster ausgestellt, ingleichen, daß das hiesige Conclusum im Fürsten Rath daselbst auch beliebt worden, doch mit der Erinnerung, daß nach Abhandlung einer jeden Clafs, Re- und Correlation angestellt werden möchte. Nun werde man a parte Evangelicorum dieses Orts der insinuation oder communication gewarten, ic. So würde auch die Re- und Correlation wohl einer sonderbahren deliberation oder Umfrage bedürfften.

Was sonst die vor Portugall begehrte Salvos Conductus anbelange, ob wohl allerhand Difficultäten sich darbey ereignen möchten, so vernehme er doch so viel, daß deswegen keine remora der Friedens-Tractaten zu befahren ic. Sollte es aber einige Weitläufigkeit oder Verzdgerung geben, sehen Ihro Fürstliche Durchlauchten nicht, warum deswegen die Tractaten aufzuhalten; Conformire sich also mit Oesterreich und Bayern.

Basel: Wie zuorn.

Wals-Lautern und Simmern: Vernehme gern, daß nunmehr die Gravamina Catholicorum ausgestellt, Gott werde zur Abhandlung derselben auch seine Gnade geben; ic. Ingleichen, daß das hiesige Conclusum zu Münster auch approbiret worden: de Re- & Correlatione aber werde künftig zu reden seyn: unter dessen conformire er sich mit Oesterreich.

So viel sonst die begehrten Salvos Conductus für Portugall anbetreffe, wäre er zwar in specie nicht instruiret, hätte aber ex Replica Suecica gesehen, welcher gestalt dieselben sich erkläret, daß es deswegen keine Verzdgerung der Tractaten geben sollte ic. wann es nun darbey bliebe, so bedürffe es dessen nicht: Conformire sich also mit Oesterreich, und wäre auf allen Fall Ihrer Kayserlichen Majestät heim zustellen. Das vornehmste Argument der Herren Franzosen wäre sonst dieses: daß es schon in Præliminaribus abgehandelt seye ic. Nun wisse er zwar darvon nichts, stelle es also dahin, und conformire sich im übrigen mit Magdeburg.

Sachsen-Altenburg: Daß die Herren Catholischen Ihre Gravamina oder Responsa auf der Evangelischen unlängst übergebene Gravamina ausgestellt, vernehme er sehr gern, hoffe und wünsche von Herzen, daß sie die Handlung unverlängert an diesem Ort antreten und beschleunigen helfen: dadurch dann gewiß ein groß Stück vom Friedens-Werck würde erhoben werden.

Zweyter Theil.

Et

De

1646.
Januar.

De modo Re- & Correferendi werde freylich zu consultiren seyn, im übrigen aber hätte man beym Modo & ordine agendi zu bleiben, und derowegen nicht eher ad Classen 2. zu schreiten, biß die erste ganz expediret, propter rationes evidentissimas nuper adductas &c.

1646.
Januar.

Die Salvos Conductus pro Lusitanis betreffend, wäre von Oesterreich wohl erinnert, daß derselbe Krieg mit dem Deutschen Wesen nichts zu thun habe. Halte dafür, man hätte es zu acceptiren, daß die Cronen es dahin stellen und diesen Punct nicht hoch urgiren wollen &c. Könnte man aber, ohne Hinderung und Nachtheil des Deutschen Wesens, und nach geendigten diesen Tractaten, cooperiren helfen, geschehe es billig, und wäre allen Christlichen Cronen und Potentaten Ihre Beruhigung wohl zu gönnen.

Sachsen-Coburg: Sagte dem Directorio Dank, pro notificatione, wegen extradition der Gravaminum, wie imgleichen, daß das Conclusum circa Modum & ordinem agendi, doch mit deren der Re- & Correlation halber beschenehen Erinnerung, approbiret worden &c. wofern nun über dieses letzte keine sonderliche Umfrage geschehe, wäre er gleichfalls der Meynung: daß, ehe zur andern Classe geschritten werde, die erste zu vorhero ganz zu expediren und Re- & Correlation darüber zu halten sey.

Dei Salvorum Conductuum halber sey er zwar in specie nicht instruiert, in genere aber dahin, daß diejenigen differentien, so die auswärtigen Cronen und Potentaten unter einander haben, nicht in die Reichs Sachen zu mischen, dieweil sonst zu besorgen, daß das Reich in die ausländische Kriege gefochren werden möchte &c. Concludire derowegen wie die vorsehenden, und sonderlich Altenburg, daß man sich darüber nicht aufzuhalten, sondern die Salvos Conductus, wann es ohne Verhinderung der Tractaten geschehen könnte, zu ertheilen &c. propter rationes a Gallis adductas. Daher desto leichter zu condescendiren.

Sachsen-Weymar: Bedanke sich gleichfalls gegen das hochlöbliche Directorium der communication, sowohl ratione editionis Gravaminum, als daß das hiesige Conclusum approbiret worden. Hoffe, der liebe Gott werde Gnade geben, damit durch deren Erledigung dem Friedens-Zweck näher getreten werde.

Ratione Ordinis werde in beyden Propositionibus der Ordnung der Schwedischen Disposition nachzugehen seyn &c. Ratione Re- & Correlationis halte er dafür, daß, ob es schon etwas verzuglich, würde es doch den Tractaten nicht undienlich seyn, weil auch die Münsterischen sich eben denselben methodum fürgesetzt haben sollen, daß dieselbe nicht über jeden Punct, sondern, wann erstlich eine Classis ganz absolviret, angestellet, und was dann ein und andern Orts abgehandelt, vom hochlöblichen Directorio in einen formal-und general-Aussatz gebracht, verlesen und hernach einander communiciret werden möchte.

Was die Salvos Conductus pro Lusitanis anlange, dieweil der Portugallische Krieg ganz keine Dependenz von dem Deutschen habe, so votire er wie Oesterreich und Bayern &c. doch also, wann erst Deutschland wieder beruhiget, so werde man nicht entstehen, so viel an uns, interponendo Hülffe zu thun, und dieselbe Sachen auch vergleichen zu helfen.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey ihm sehr lieb, daß die Herren Catholischen nunmehr ihre Gravamina ausgeantwortet, deren er dann seines theils mit Verlangen erwarte.

Der andre Punct sey ihm gleichfalls gar lieb, welchergestalt die Herren Münsterischen das hiesige Conclusum approbiret hätten, wie er dann der angehängten Erinnerung halber, denselben sich conformire, daß nemlich erst eine jede Classis ganz zu

1646. zu absolviren, ehe zu der andern geschritten werde. Wie es aber mit den Re- & 1646.
Correlationibus zu halten, und was darinnen für ein modus zu erfinden, werde Januar. wohl einer sonderbahren Deliberation bedürffen, und komme ihm derselbe Punct so schwehr vor, daß er fast nicht sehe, wie man daraus kommen wolle. Unterdessen hätte er zu bitten, daß dem hochlöblichen Directorio die bisherigen Conclusa in formam zu bringen und zu verlesen belieben möchte.

So viel den dritten Punct wegen der Salvorum Conductuum pro Lusitanis anlange, hätte er von Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Befehl, dahin zu sehen, und mit Fleiß zu verhüten, damit die causa extera cum negotiis Imperii nicht confundiret werden. Alldieweil nun die Portugiesische Sache ein ganz absonderliches Werck sey, so mit dem Deutschen Wesen nullatenus zu thun habe, so conformire er sich den vorsigenden, und halte auch dafür, daß man sich dar- ein nicht zu mischen noch zu rathen, daß man sich darüber aufhalten sollte. Sehe auch nicht, wie man sich über solchen Salvis Conductibus, wann sie gleich gewilliget, ver- gleichen würde, dann Ihro Majestät würde Portugall den Königlichen Titul nicht geben, und weniger würden sie nicht nehmen wollen. Wäre derowegen viel besser, wann man solche quaestionem evitiren könnte; jedoch mit dieser Erklärung, wie von Sachsen-Altenburg, Coburg und Weymar annectiret worden, daß, wann erst die Deutsche Unruhe vertragen, wollen seine gnädige Fürsten und Herren auch an- derer Christlichen Königreiche und Provinzien tranquillität und Beruhigung gern befördern und cooperiren helfen; damit man hernach dem allgemeinen Erbfeind Christlichen Rahmens, dem Türken, desto besser widersehen möge, und solches auch noch bey wärenden diesen Tractaten, doch so fern es ohne Hinderung der Deutschen Sachen geschehen könnte. Die Liebe des Nächsten erfordere es, dann daran, spricht Christus, wird man erkennen, daß ihr meine Jünger seyd.

Und dieses wolle er also pro Voto triplici wegen Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen abgeleget haben.

Pommern-Stettin: Wegen der Gravaminum hätte man derselben an Evangelischer Seiten zu erwarten, und zu wünschen, daß der Allerhöchste zur Abhand- lung seine Gnade und Segen geben wolle.

Wegen des zweyten Puncts vernehme er die Conformität gar gern, und würde sich dadurch das ganze Werck acceleriren. Wegen der Re- & Correlation sehe er noch nicht, wohin es eigentlich gehe, ob dieselbe zwischen hiesigen Chur-Fürsten und Ständen, oder zwischen den sämtlichen an beyden Orten gemeynet sey? weil nöthig seyn wolle, mit dem Chur-Maynsischen Directorio vorher zu communiciren. Stelle es dahin, ob deswegen eine sonderliche Umfrage ergehen möchte, in eventum aber sey er der Meynung, daß erstlich allhier ein Bedencken abzufassen, und mit den andern Collegiis dieses Orts zu communiciren, wann es aber zum Haupt-Beden- cken käme, von beyden Orten die Re- und Correlationes anzustellen. Stelle es aber, weil es ein wichtig Werck, zu fernerer Deliberation und Umfrage.

Den jetsu sÿrgestellten Haupt-Punct betreffend, stehe er deswegen, aus den von Braunschweig-Lüneburg angeführten Ursachen, sonderlich der titulatur halber sehr an; ob nun etwan hierunter ein temperament zu finden, wäre Ihro Majestät an- heim zu stellen. Dann sollte einige remora und Verzug daher causiret werden, so wolle freylich auf ein expediens zu gedencken, und Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen seyn, quovis modo die Salvos Conductus zu ertheilen. jedoch mit die- sem nochmahligem Beding, wie er dann auch in specie dahin instruiret sey, daß man sich darum in diese und dergleichen auswärtige Sachen ganz nicht immisciren, son- dern dieselbe von diesen Tractaten separiren wolle. Wegen Aufsetzung des Con- clusi wolle er sich mit Braunschweig-Lüneburg conformiret und eben dasselbe ge- beten haben.

1646.
Januar.

Pommern-Bolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Habe gleichfalls erfreulich vernommen, daß die Herren Münsterischen den Conclufis sich conformiret, auch die Herren Catholischen ihre Gravamina ausgestellt hätten, und wäre Gott um glücklichen Succell der Handlung zu bitten. Die Ordnung, deren im Weymarischen Voto gedacht, sey schon erlediget; Die Re- & Correlation betreffend, sey er auch der Meynung, daß dieselbe wann die erste Classis erlediget, mit denen zu Münster anwesenden ꝛ. anzustellen.

Ratione Salvorum Conductuum für Portugall, conformire er sich mit dem hochlöblichen Directorio ꝛ. Die Portugallische Sache wäre in das Reichs-Wesen nicht zu flechten, wir Deutschen hätten mit uns selbst gnug zu thun.

Sonst gönnen Ihre Fürstliche Gnaden allen Christlichen Potentaten ihre Ruhe und Wohlstand herzlich gern, sollten Sie auch, wann Deutschland erst beruhiget wäre, darzu cooperiren können, würden Sie an Ihr nichts ermangeln lassen: wegen der Concluforum conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg, und bâte, das hochlöbliche Directorium möchte die Mühe über sich nehmen, die Conclufa aufzusetzen, und nachmahls Fürsten und Ständen zu communiciren.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Württemberg: Bedanke sich gleichfalls gegen das hochlöbliche Directorium für die apertur, und hätte daraus die extraditionem Gravaminum Catholicorum gern verstanden ꝛ. cum pio voto &c.

Desgleichen wäre ihm lieb zu vernehmen, daß die vor acht Tagen gefasste Conclufa approbiret worden, und wäre in dem mit den vorstehenden Votis concordantibus ganz einig, daß, finita quavis Classe, eine Re- und Correlation anzustellen. Circa Modum aber, weil derselbe über die massen schwehr, werde es wohl einer sonderlichen Consultation bedürffen, und zu solchem Ende bâte er das Directorium gleichfalls, die Conclufa oder Gutachten aufzusetzen.

Wegen der Salvorum Conductuum pro Lusitanis conformire er sich mit Oesterreich, daß dergleichen Extranea nicht mit in diese hochndtliche Tractaten und Consultationes zu ziehen, sondern Ihrer Kayserlichen Majestät und den Cronen anheim zu stellen ꝛ. Sollte nun, wann es hinderlich seyn wollte, einiges Expediens zu finden seyn, hätte man a parte Württemberg kein Bedencken, nicht allein der Salvorum Conductuum halber, sondern auch im Haupt-Werck selbst (so fern es ohne Hinderniß und Einmischung, oder nach Endigung dieser Tractaten geschehen könnte) zu cooperiren, damit man hernach gesamter Hand der grausamen Macht der Türcken resistiren könne.

Baden-Durlach: Habe mit mehreren vernommen, was vom hochlöblichen Directorio communiciret worden: Bedanke sich gleichgestalt, und vernehme gern, sowohl daß die Gravamina Catholicorum exhibiret, als daß das hiesige Conclufum super Ordine modoque agendi &c. approbiret worden. Vermeyne gleichfalls, es werde nicht undienlich seyn, daß nach Abhandlung einer jeden Classe Re- und Correlation gehalten werde; De Modo aber hätte man sich in particulari zu vergleichen; Unterdessen aber das Reichs-Directorium um Aufsetzung des Conclufi oder Gutachtens zu ersuchen.

Wegen der Salvorum Conductuum pro Lusitanis conformire er sich mit den vorstehenden; und wäre wohl zu wünschen, daß alle Remoræ und Impedimenta aus dem Wege geräumt würden ꝛ. weil aber zu befahren, daß dieses die Tractaten wiederum aufhalten möchte, so könnten sie nur bewilligt werden.

Hessen-Cassel: Wie man ex parte Hessen-Cassel gern vernehme, daß nicht allein die Gravamina Catholicorum nunmehr ausgehändiget, sondern auch ehist zur

1646.
Januar.

1646. zur Deliberation geschritten werden sollte, als wünsche er, daß GOTT zur Hand- 1646.
Januar. lung Gnade geben wollte. Ratione Ordinis bleibe es beym Concluso, und vergleiche
sich auch damit, daß jede Classis erst richtig geschlossen, und hernach zur Re- und
Correlation gebracht werde; den Modum zu ferner weiter Consultation ausstellend.

Die Salvos Conductus für Portugall betreffend, sey seiner gnädigen Fürstin und Frauen Meynung auch nicht, in dergleichen fremde Kriege sich einzumischen, vernehme gleichwohl auch nicht, daß dieses Begehren zu dem Ende angesehen, sondern allein darum: weil die Portugiesen zwar unter der Französischen Conduite ankomen, aber nicht allerdings gesichert wären. Weil er nun vermuthete, daß die Franzosen darauf persistiren würden, halte er dafür, es wäre Ihrer Majestät einzurathen, Sie möchten dieselben nur ertheilen u. Quoad stylum, (deswegen in etlichen Votis Zweifel fürkommen) wären schon Mittel fürgeschlagen, daß es deswegen keine Difficultät geben würde.

Hessen-Darmstadt: Geliebter Kürge halber, wie Sachsen-Altenburg, Coburg und gleichstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Die Haupt-Frage theile sich wieder in 2. Classes oder Beyfragen: 1) Wäre zu consideriren, ob man der Salvorum Conductuum halber die Tractaten remoriren solle? 2) Ob die Salvi Conductus für Portugall zu ertheilen oder nicht? Ad 1) sey er auch damit einig, quod non &c. weil aber solches hierbey zu besorgen, conformire er sich mit Oesterreich und andern. Ad 2) aber, und ob affirmative vel negative einzurathen, halte er dafür: daß wann die Cronen cessiren und nicht weiters anhielten, man es auch darbey bleiben lassen, würden sie es aber ferner urgiren, dieselbe nicht so schlechter Dinge abschlagen sollte. Dann 1) machte man sich hierdurch der Sachen nicht theilhaftig, 2) wäre ja einem jeden Christlichen Königreich und Provinz ihre Beruhigung und der liebe Friede wohl zu gönnen. 3) Hätten auch die Cronen solche Motiven angeführet, die nicht außer Consideration zu setzen wären. Wäre also Ihrer Majestät dahin einzurathen, daß sie solche Salvos Conductus nicht difficultiren möchten: zumal keine erhebliche Ration vorhanden, warum man eben diesen Gesandten Securitatem publicam denegiren sollte. Sonst schwebte Fürsten und Ständen in unentschiedenem Gedächtniß, was fürm Jahr mit dem abgeleiteten Portugiesischen Ambassadeur BOTHELO siringen u. und was für ein Lermen daraus entstanden u. Würden nun denen zu Münster die Salvi Conductus abgeschlagen, und es möchte ihnen darüber etwas wiederiges begegnen, möchte solches hernach den Ständen imputiret, auch diejenigen, so dahin handelten, reciproce an Leib und Gut beschädigt werden. Wie aber dieselbe zu ertheilen, werde sich der Titul halben und sonst schon ein Expediens finden. Im übrigen conformire er sich mit den Majoribus.

Inhalt: Conformire sich gleichgestalt denen Majoribus, und wann der Modus Re- & Correferendi richtig, werde sich hernach wohl finden, wann und wie oft es derselben bedürffe.

Wetterauische Grafen: Ex parte Wetterau u. erfrene man sich, daß die Herren Catholici zu Münster ihre Erklärung auf der Evangelischen Gravamina aufgestellt u. addito voto pro compositione amicabili, tanquam fundamento Pacificationis presentis &c. und könnte nicht unterlassen hierbey zu wiederholen, daß die Gravamina pari passu mit der Haupt-Handlung zu tractiren und in derselben fort zu fahren, damit nicht deswegen die Tractaten und Consultationes publica verhindert werden.

So vernehme man auch gern, daß sie sich mit dem hiesigen heut acht Tage der Ordnung und der Deputation halber gemachten Concluso conformiret hätten. Und wäre ratione Re- & Correlationis auch darmit einig, daß dieselbe jedesmal nach Absolvierung einer jeden Classa vor die Hand zu nehmen. De modo aber, weil derselbe schwehrt, conformirten sie sich denen Votis, so auf eine absonderliche Deliberation

1646.
Januar.

ration zieleten ꝛ. und stünde dahin, ob man auch mit den Herren Churfürstlichen præliminariter daraus communiciren wollte.

1646.
Januar.

Ad quaestionem propositam; ob sie wohl darauf nicht instruiret, auch die Portugiesische Sache mit dem Reich und diesem Deutschen Kriege nichts zu thun habe, doch, wann die Cronen auf dem Salvo Conductu fest bestünden, und daß es der Titul halben (wie Cassel vermeldet) keine Difficultäten gebe, könnten sie sich denen leicht conformiren, die auf die Gratificir- und Verwilligung zieleten ꝛ. wie sie dann auch wohl dafür hielten, daß man nicht unbillig, Pace jam in Germania constituta, sich auch dieser auswärtigen Sachen cooperando wohl annehmen, und dieselben zum allgemeinen Friedens-Zweck in ganz Europa befördern könnte. Im übrigen hätten sie mit etlichen vorliegenden ebenmäßig, daß das Hochlöbliche Directorium die vorige und künftige Conclusa oder Gutachten abfassen, und dem Fürstlichen Collegio ad revidendum vorlegen wolle.

Fränkische Grafen: Wegen der Gravaminum repetit pia vota &c. und conformire sich wegen der Re- und Correlation mit den Herren Münsterischen, daß bey jeder Classa eine Re- und Correlation anzustellen. Dann sollte es biß zum Ende differiret werden, dürfte es, wegen der großen Weitläufigkeit ohne Confusion nicht wohl abgehen. Im übrigen aber würde der Modus wol einer sonderlichen Deliberation vonnöthen haben.

Was die vorgelegte Frage de Salvis Conductibus pro Lustanis anlange, wäre Ihrer Kayserlichen Majestät also einzurathen, damit das Reich nicht darein gemischet, doch auch nicht durch fernere Recusation ad ulteriorem Coronarum instantiam, die Friedens-Tractaten remoriret werden. Wegen der Conclusorum oder Gutachten habe er eben dasselbe mit den vorstimmenden zu bitten, und darneben zu des Hochlöblichen Directorii Gefallen zu stellen, ob demselben zu mehrer Erläuterung sub finem cujusque membri vel Classis, noch eine general Umfrage, ob noch etwas zu erinnern ꝛ. anzustellen belieben wolle?

Directorium: Die Meynungen gehen dahin: 1) Der Kayserlichen Majestät wäre einzurathen, daß, ob man wol die Ertheilung der Salvorum Conductuum für Portugall unterlassen könnte, da aber solches dem Friedens-Werck hinderlich seyn sollte, wollten Ihre Majestät auf ein Expediens gedencken, wie dieselben, doch ohne Verhinderung und Aufhalt dieser Friedens-Handlung, oder Einmischung in das Deutsche Wesen, zu ertheilen.

2) Daß von einer Classa zur andern Re- und Correlationes anzustellen, wie von den Herren Münsterischen für gut befunden worden. Die Conclusa würden zu Münster gemacher werden, wollte sonst dieselben gern allezeit in einen Aufsaß bringen, ꝛ. Man könne aber hier alleine keine Conclusa machen, wäre auch in Präliminaribus nicht groß vonnöthen.

Braunschweig-Lüneburg & alii: Er habe es also gemeynet, daß dasjenige, was hier deliberiret worden, und worauf die Meynung gangen, in einen Aufsaß gebracht werden möchte.

Directorium: Hätte er doch das neulichste Conclusum aufgesetzt, so auch zu Münster approbiret worden ꝛ. wüßte nicht, wie ers anders oder besser machen sollen.

Braunschweig-Lüneburg: Das wäre nur super Procemio circa Ordinem zu verstehen gewesen, so er aber hierunter nicht verstehe, sondern, daß dasjenige, was bey folgenden Consultationibus im Hauptwerck selbstem fürkommen, in ein Conclusum verfasst werde, sey zwar proprie kein Conclusum, aber propter defectum nominum & vocabulorum müste mans also nennen, oder könnte ein Bedencken, Gutachten, Meynung, Fürstliches Votum &c. tituliret werden.

Dire-

1646.
Januar.

Directorium: Hernach aber, wenn man die Re- & Correlationes aufsetzte, so kämen alle die Vota neben den Rationibus und Motiven mit hinein.

1646.
Januar.

Nunmehr käme in der Französischen wiederum dieses Thema vor: daß sie nicht wieder das Reich den Krieg bißhero wollten geführet haben &c. Weil aber dieser Punct schon bey der Schwedischen Replie gnugsam examiniret worden, halte er unnöthig, sich darüber aufzuhalten. Ferner fragen sie Art. 1. An sine Rege Hispaniarum Pax fieri non possit? daher sie vermeynen, man sollte Spanien nicht in die Proposition gesetzt haben, hieraus entspringe diese Frage: ob Spanien inter Adhaerentes Imperatoris &c. zu benennen? und stünde zu der Stände Belieben, ob sie sich darüber wollten vernehmen lassen &c. Ingleichen auch, was wegen Lotharingen zu thun? dessen gleichfalls sowol im Anfang als zu Ende der Französischen Replie gedacht worden.

So wollen sie auch kein Armistitium simpliciter willigen, setzen aber doch darbey: Wäre alsdann erst davon zu reden, wann man des erfolgenden Friedens versichert wäre. Wann nun gute Apparenz und spes Pacis wäre, könnte ja ein klein Armistitium zu Verhütung mehrern Blut-Vergießen wohl gemacht werden.

Von diesen beyden Fragen würde bey nächster Session zu reden seyn.

Dieser 6. Session beschene fleißige Conferirung und in Substantialibus befundene Gleichstimmigkeit bezeuget diese unsere Subscription. Signatum Dñabrück den 1. Febr. 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Febr.

N. II.

N. II.
Tractat zwis-
schen Franck-
reich und Por-
tugall.

Traicté de Confederation & Alliance de LOUYS XIII. Roy de France, avec JEAN IV. Roy de Portugal, à Paris l'an 1641. le 1. Juin.

Le dict Roy LOUYS, faisant la Paix avec la Maison d'Auftriche, fera son possible pour se reseruer la Liberté d'assister tousiours le dict Roy de Portugal en ses iustes Prétentions Pour ueu que les Alliez de sa dicte Maiesté consentent d'entrér avec Elle en une pareille obligation.

Le Roy scachant l'Amitié & bonne Intelligence qui a esté entre les Rois, ses predecesseurs & les anciens Rois de Portugal, desquels est descendu le Roy JEAN IV. à present regnant qui a esté recogneu unanimement par tous les Portuguais pour legitime Successeur la Maiesté a esté bien aise de ueoir icy les Ambassadeurs, qu'il a enuové uers Elle pour renouveler ceste ancienne Amitié & Passerur par une Alliance entre Elle & le dict Roy. Sur quoy les Commissaires de sa Maiesté ayans plein Pouvoir d'Elle sont conuenus avec les dicts Sieurs Ambassadeurs, ayans aussi plein Pouvoir du dict Roy de Portugal, des Articles suiuaus.

Il y aura dorefnauant Paix & Alliance perpetuele entre les Rois de France & de Portugal, & leurs Royaumes, Prouinces, Mers, Ports & Haures.

Les dicts Rois promectent de bonne foy de ne donner aucune Assistance d'hommes, d'argent, Munitions, Nauires, armes n'y uiures aux ennemis l'un de l'autre, contre les quels ils sont presentement en guerre directement n'y indirectement.

Mef-

1646.
Januar.Messieurs les Estats Generaux des Prouinces Unies des Pays bas seront admis en ceste Alliance aux Conditions qui seront conuenües avec eux. 1646.
Januar.

Pendant la presente guerre que le Roy a contre le Roy de Castille, la quelle il continuera puiffamment, le Roy de Portugal agira de son costé continuelement contre le dict Roy & l'attaquera de toute sa puiffance tant par terre que par mer.

Pour en faciliter le moyen sa Maiefté demeure d'accord de ioindre à la fin de Juin uingt de ses uaisseaux bien armez & equippez en guerre, à uingt Gallions du Roy de Portugal, que ses Ambassadeurs assurent & promettent au nom du dict Roy leur Maiftre qui seront trouuez, & mesmes d'auantage, armez & bien equippez en guerre & tous prests à faire uoile Dont les moindres seront de trois cent tonneaux. A fin que les dicts deux flottes fortifiées de uingt uaisseaux que les Sieurs Estats generaux doibuent donner de secours au dict Roy Dom JUAN, aillent attaquer la Flotte des Castillans uenant des Indes, ou entreprendre dans les Estats du dict Roy de Castille par des descentes dans ses Terres selon ce qu'il sera estimé plus à propos. Bien entendu que les dicts Vaisseaux tant de Portugal que des dicts Sieurs les Estats generaux defereront à l'Admiral de France le Commandement & tous les autres honneurs qui luy sont deus. Et qu'en Cas que la Flotte du dict Roy de Castille ueint à estre prise, Elle sera partagée esgalement entre les Confederez.

Si les années suiuentes les deux Rois & les dicts Sieurs Estats jugent qu'il soit à propos de continuer une pareille Entreprise, on le fera par Aduis commun.

Il y aura libre Trafic & Commerce entre les subiets, Royaumes & Estats des deux Rois, comme du temps des anciens Rois de Portugal. En sorte que leurs subiets pourront negotier & trafiquer en toute seureté les uns avec les autres comme Amis & Alliez. Sans qu'il leur soit donné aucun empeschement ains toute sorte de Protection & soulagement pour leur trafic mesmes si besoin est, leur sera accordé de part & d'autre des Privilèges & libertez plus grandes que par le passé.

Sa Maiefté permettra que les Portugais puissent transporter de ses Royaumes & Estats, Ports & Haures au Royaume de Portugal toutes sortes d'armes, uiures & munitions pour l'usage & seruice du dict Royaume seulement. Comme aussi le dict Roy de Portugal permettra que les subiets de sa Maiefté Treschrestienne puissent transporter de ses Royaumes toutes les choses dont ils pourront auoir besoing.

Les sus dicts Articles ont esté signez au nom du Roy par Monsieur Segnier Cheualier, Chancelier de France, Monsieur Bouthillier Commandeur, Grand Tresorier des Ordres du Roy & Surintendant des Finances de France & Monsieur Bouthillier de Chauigny, aussi Commandeur Grand Tresorier des Ordres de sa Maiefté Secretaire d'Etat & de ses Commandemens. Et au nom du dict Roy de Portugal par Dom Francisco de Melo du Conseil du dict Roy & son Grand Veneur & Dom Antonio Coelho de Carualho, aussi du Conseil du dict Roy & du Conseil de son Parlement Supreme ses Ambassadeurs pres de sa Maiefté Treschrestienne. Et seront ratifiez respectiuement par sa Maiefté & par le dict Roy de Portugal dans le terme de quatre mois. Fait à Paris, le premier Juin mille six cent quarante un.

Bien qu'il ne soit point parlé dans le Traicté public passé ce jourdhuy entre - - - - de ce qui se pourra faire en faueur du Roy & ses

1646. ses Confederez uiennent à conclure la Paix avec la Maison d'Austriche, le 1646.
 Januar. Roy toutesfois par sa generosité, a bien uoulu asseurer le Roy de Portugal, Januar.
 son bon frere, que lors qu'il viendra à la conclusion d'un Traicté de Paix,
 Il fera son possible pour se reseruer la Liberté de l'assister tousiours en ses
 iustes Pretentions, Pour ueu que les Alliez de sa Maiesté consentent d'en-
 trer avec Elle en une pareille Obligation. Bien entendu qu'en tel Cas le Roy
 de Portugal s'obligera à ne faire aucun Traicté avec le Roy de Castille sans
 le Consentement de sa dicté Majesté & de ses Alliez.

Le susdict Article secret sera signé au nom du Roy par - - - -

Et au nom du dict Roy de Portugal par - - - -

Et sera respectiuellement ratifié par sa Maiesté & le dict Roy de Portugal
 dans le terme de quatre mois. Fiait à Paris le 1. iour de Juin 1641.

Seguier, Bouthillier, Bouthillier.

Summarischer Inhalt

des

Dreyzehenden Buchs.

- §. I. Siebende Session im Fürsten-Rath zu Osnabrück, über den Punct: Ob Deutschland ohne Spanien, mit der Krone Frankreich Frieden machen solle? *Protocollum* solcher Session.
- II. Achte Session, über die Französische *Passports*, vor Lothringen. Item: Ob man auf dem *Armistitio* mit Frankreich bestehen solle? *Protocollum* hierüber.
- III. Neunte Session, den Punct der Römischen Königs-Wahl betreffend. *Protocollum*.
- IV. Zehende Session, über die Frage: Ob der Kayser und das Reich, sich der *Assistenz* gegen Spanien begeben solle? und ob nicht *reciproce* Frankreich auf die *Assistenz* gegen Schweden *renunciiren* solle? *Protocollum* darüber.
- V. Elfte Session, über verschiedene zu Münster resolvirte Puncten. *Protocollum* hierüber. *Protestationes* gegen das Pfalz-Debenzische *Votum*.
- VI. Zwölffte Session, über die Frage: Ob das *Directorium* seine *Relationes* den Ständen zu *communiciren* schuldig sey? *Protocollum*.
- §. VII. Dreyzehende Session, über den *Modum Re- und Correferendi* der sämtlichen Reichs-Stände. *Protocollum* darüber.
- VIII. Vierzehende Session, über der Münsterischen Gesandten Meinung von der Römischen Königs-Wahl, auch den *Modum Correferendi*. Hierüber gehaltenes *Protocollum*.
- IX. Fünffzehende Session, über den Punctum *Præcedentia* der fürslichen *Principal-Gesandten* vor den Churfürslichen *Secundariis*, N. I. *Protocollum* darüber. N. II. Münsterisches *Conclusum* über solchen Punct.
- X. Sechzehende Session, den regulirten *Modum Correferendi* mit den Münsterischen, inaleichen, mit den Churfürslichen Gesandten, betreffend. *Protocollum* darüber.
- XI. Siebenzehende Session, worin die *Correlation* des Osnabrückischen Fürsten-Raths, über alle seithero abgehandelte Puncten völlig zu Stände gebracht wird. *Protocollum* darüber.